

# Vom Schreibtisch des Bürgermeisters



## Infobrief 3

# Vereinheitlichung des Entgeltsystems für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ab 01. Januar 2024

## **- Erläuterungen zu den verschiedenen Entgeltarten – heute: Benutzungsgebühren**

### **Welche Entgeltarten gibt es?**

Die Verbandsgemeindewerke müssen kostendeckend arbeiten. Hierfür hat der Gesetzgeber im Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit geschaffen, Gebühren sowie einmalige und wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Wofür die drei genannten Abgaben im Detail bestimmt sind, erklären wir Ihnen in den nachfolgenden Ausführungen.

### **Benutzungsgebühren**

#### **Was sind Benutzungsgebühren?**

Als Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen können Benutzungsgebühren erhoben werden. Sie sind nach dem Umfang der erbrachten Leistung zu bemessen. Zusammen mit den wiederkehrenden Beiträgen sollen sie die laufenden Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung decken.

Beim Betriebs- und Unterhaltungsaufwand unterscheiden wir zwischen nutzungsabhängigen (variablen) und festen Kosten. Den variablen Aufwand tragen selbstverständlich nur die Kunden, die unsere Anlagen auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren entsprechen inhaltlich dem bisherigen Wasser-/Schmutzwasserpreis.

#### **Benutzungsgebühr Wasserversorgung**

In der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wird nach dem neuen System ab 2024 eine Benutzungsgebühr Wasser für das verbrauchte Frischwasser erhoben. Diese Gebühr ist von Ihrer Art her allerdings nicht neu, da sie bereits im Bereich Altenglan sowie auch im Bereich Kusel langjährig erhoben wird.

#### **Welcher Gebührenmaßstab wird zugrunde gelegt?**

Die Bemessung der Wassergebühr erfolgt nach der Frischwassermenge, die über die bestehende Wasserzuleitung entnommen und mittels geeichten Wasserzählern gemessen wird.

Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Frischwasser.

#### **Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung**

##### **Welche Arten von Benutzungsgebühren gibt es?**

Grundsätzlich ist bei der leitungsgebundenen Abwasserentsorgung zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu unterscheiden. In der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wird allerdings nach dem neuen System ab 2024 nur eine Schmutzwassergebühr für das durch den Gebrauch verunreinigte Frischwasser erhoben.

Für die Niederschlagswasserentsorgung sind künftig ausschließlich wiederkehrende Beiträge zu zahlen. Die in der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenglan bisher erhobene Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser entfällt ab 2024.

Bei wenigen nicht an das Kanalnetz angebotenen Grundstücken wird das Abwasser in geschlossene Gruben eingeleitet. Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung des dort anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes wird eine separate Gebühr fällig.

### **Welcher Gebührenmaßstab wird zugrunde gelegt?**

Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Dabei wird grundsätzlich auf die bezogene Frischwassermenge aus der öffentlichen oder einer privaten Wasserversorgungsanlage abgestellt, wovon zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen (z. B. zur Gartenbewässerung) für jeden Gebührenschuldner und ohne besonderen Nachweis ein Abzug von 10 v. H. der Wassermenge erfolgt. Wird zur Toilettenspülung oder für den Betrieb von Waschmaschinen Niederschlagswasser aus Zisternen verwendet, ist auch hierfür eine Schmutzwassergebühr zu zahlen. Deshalb ist dieses sogenannte „Grauwasser“ mit geeichten privaten Zählern zu messen und der Verbandsgemeinde schriftlich im Januar des Folgejahres nachzuweisen. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

### **Wann entsteht die Gebührenpflicht?**

Auf das voraussichtliche Entgelt, dessen Höhe von den Werken geschätzt wird, sind am 01. März., 01. Mai, 01. Juni, 01. September, 01. November sowie am 01. Dezember zunächst Vorausleistungen zu entrichten. Der eigentliche Gebührenanspruch entsteht am Jahresende und wird anhand der Wasserverbräuche (gegebenenfalls incl. „Grauwasser“) ermittelt. Die Differenz zu den geleisteten Vorauszahlungen (Erstattungen oder Nachforderungen) verrechnen die Werke mit den Forderungen für das Folgejahr.

Im nächsten Infobrief informieren wir Sie über die Entgeltart „**Wiederkehrende Beiträge**“

Unsere Mitarbeiter/innen beantworten Ihre Fragen zu den vorgenannten Themen gerne am Info-Telefon der Verbandsgemeindewerke unter 06381/6080-555 zu folgenden Zeiten: Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.30 – 17.30 Uhr.

**Ihr Bürgermeister Dr. Stefan Spitzer**